

BGer 8C 161/2021 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_161_2021

FR: TF 8C 161/2021 du 12 mars 2021

IT: TF 8C 161/2021 del 12 marzo 2021

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
12.03.2021 8C 161/2021 (8C_161/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 12.03.2021 8C 161/2021 (8C_161/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 12.03.2021 8C 161/2021 (8C_161/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_161/2021 Urteil vom 12. März 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2020 (VBE.2020.326). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. Februar 2021 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 21. Dezember 2021 ausgehändigten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2020, in Erwägung, dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 1. Februar 2021 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, dass sich der Beschwerdeführer dessen bewusst ist, ersucht er doch um Wiederherstellung der versäumten Rechtsmittelfrist, dass gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine versäumte Rechtsmittelfrist wiederhergestellt werden kann, wenn a) die Partei oder ihr Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und b) die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und c) die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung erst gegeben sind, wenn eine während des Fristenlaufs erkrankte oder von Schicksalsschlägen getroffene Person den Nachweis erbringt, dadurch jeglicher Möglichkeit zur fristwährenden Handlung beraubt gewesen zu sein, etwa auch kein Beizug eines Vertreters möglich gewesen ist (dazu siehe etwa BGE 119 II 86 E. 2 S. 87 mit Hinweis; Urteil 2C_451/2016 vom 8. Juli 2016 E. 2), dass weder Derartiges vorgetragen, noch erkennbar ist, dass abgesehen davon ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass der

Beschwerdeführer zwar die von der Vorinstanz vorgenommene, zur Bestätigung des Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin vom 28. Mai 2020 führende Beweiswürdigung der in den Akten gelegenen Arztberichte kritisiert, ohne indessen darauf näher einzugehen und aufzuzeigen, inwiefern diese rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll; lediglich pauschal Arztberichte anzurufen, welche dies belegen sollen, reicht genau so wenig aus, wie die Zeit nach dem Unfallereignis bis heute aus seiner Sicht zu schildern, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. März 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.